



Förderrichtlinien für die Errichtung eines Fahrradabstellplatzes

1. Grundsätzliches zur Förderung

Die Marktgemeinde Hagenberg gewährt mit Beschluss vom 17.3.2022 den ortsansässigen Gastronomen eine Förderung bei Neu-Errichtung eines Fahrradabstellplatzes.

2. Fördervoraussetzungen und Bedingungen

- Gefördert wird ein an § 18 OÖ. Bautechnikverordnung*) (betreffend Anforderung für Stellplätze) errichteter Fahrradabstellplatz.
- Der Abstellplatz bzw. Fahrradständer hat auf privatem Grund errichtet zu werden und muss mit dem Erdreich verankert werden.
- Der Fahrradabstellplatz wird mit einem Fahrradständer vorzugsweise einer Bügel- oder Spirallösung versehen.
- Es können mindestens 6 Fahrräder abgestellt werden.
- Der Antrag muss spätestens 12 Monate nach Abschluss der Arbeiten eingereicht werden – dies gilt auch für bereits errichtete Fahrradständer.
- Mindestanschaffungskosten sind für den Fahrradabstellplatz € 400,00 bzw. € 600,00 bei zusätzlicher Errichtung einer E-Ladestation
- Der Antrag auf Ausschüttung der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und die Mindestanschaffungskosten müssen mittels Rechnung nachgewiesen werden.

3. Ausmaß der Förderung

Bei Erfüllung aller Kriterien wird eine **Basisförderung** in Höhe von **€ 200,00** ausgeschüttet. Sollte noch die Möglichkeit zur Aufladung von E-Bikes geschaffen werden können noch zusätzlich **€ 100,00** ausbezahlt werden.

4. Förderungsmittelwiderruf

Sollte der Abstellplatz in den nächsten 3 Jahren rückgebaut oder der Eigentümer seinen Wartungspflichten in dieser Zeit nicht nachkommen kann die Marktgemeinde Hagenberg die Fördermittel rückfordern.

Die Förderrichtlinien treten mit **01.01.2022** in Kraft.

*) Die OÖ. Bautechnikverordnung sieht folgende Anforderungen für Stellplätze nach § 18 vor:

- Stellflächen für Fahrräder: mind. 2 m lang, 0,7 m breit. Höhenversetzte Aufstellung: mind. 0,5 m breit
- sicheres Zu- und Abfahren muss gewährleistet sein;
- geeignete, Schäden an den Fahrrädern (insbesondere an den Felgen) ausschließenden Vorrichtungen zum standsicheren Abstellen (z.B. mit Anlehnbügeln, Rahmenhaltern oder Wandgeländern).
- Abstellflächen sind, soweit die erforderliche Anzahl mehr als fünf beträgt, zu überdachen (ausgenommen Bauwerke mit Kunden- od. Besucherfrequenz).